


Staatsanwaltschaft Stade

Staatsanwaltschaft Stade, Postfach 20 22, 21660 Stade

Herrn
Axel Wilfried Schlüter
Holzstraße 19
21682 Stade

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

 Durchwahl

Datum:

NZS 115 Js 168/12

04141/107603

03.01.2012

Strafanzeige gegen den Polizeibeamten Jantke
Tatvorwurf: Urkundenfälschung, üble Nachrede u.a.
Tatzeit: 29.09.2011

Ihr Strafantrag vom 29.12.2011, eingegangen am 30.12.2011

Sehr geehrter Herr Schlüter,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Stade; sie wird unter dem o.g. Aktenzeichen bearbeitet.

Wegen der Einzelheiten der Strafanzeige erlaube ich mir den Bezug auf die Ihrem Schreiben beigefügten Anlagen. Ein Anfangsverdacht hat sich jedoch nicht ergeben. Eine Urkundenfälschung ist nur dann gegeben, wenn aus der Urkunde jemand anderes als der wirkliche Aussteller erkennbar ist. Als der Beschuldigte Jantke seinen polizeilichen Bericht fertigte, unterzeichnete er diesen Bericht mit seiner eigenen Unterschrift. Damit fehlt es an einer falschen Urkunde.

Auch besteht kein Verdacht eines Ehrverletzungsdeliktes nach den §§ 185 ff. StGB. Nach § 193 StGB sind dienstliche Äußerungen eines Beamten nur dann strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Das kann bei einem Polizeibericht nicht bejaht werden. Der Beschuldigte berichtet seine eigenen Eindrücke mit sachlichen Worten, die keiner beleidigenden

eb-170-std

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Stade
Archivstraße 7
21682 Stade

Sprechzeiten:
09.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
04141/1071
Telefax:
04141/107381

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft Stade
Konto-Nr. 106024615
NordLB Hannover
(BLZ: 25050000)

2

Natur waren.

Ich musste das Verfahren daher nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen. Die Rechtsmittelbelehrung gilt nicht für die Einstellung des Verfahrens bzgl. der Ehrverletzungsdelikte.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der hiesigen Staatsanwaltschaft einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, wird die Frist gewahrt.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen vergessen Sie bitte nicht, in der Beschwerdeschrift das oben angegebene Aktenzeichen mit dem Zusatz: "Stade" anzugeben.

Im Falle einer Beschwerde teilen Sie bitte mit, wann Sie den Bescheid erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lahmann
Staatsanwalt